

Auszug aus der Satzung

Gesangverein „Erwin, Steinbach 1860“

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der 1860 gegründete Verein führt den Namen **Gesangverein „Erwin, Steinbach 1860“**.

Der Verein hat seinen **Sitz** in Baden-Baden-Steinbach.

Der **Zweck des Vereins** ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesangs. Um diesen besonderen Zweck zu erreichen, hält der Verein regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und Liederabende und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden. Die Höhe dieser Ehrenamtszuschale beschließt im jeweiligen Einzelfall die Vorstandschaft.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht

Jede Person kann **Mitglied im Verein** werden, die gewillt ist, die Belange des Vereins zu wahren. **Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.**

Juristische Personen können nur fördernde (passive) Mitglieder sein. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sind aus einer Familie mehrere Personen aktiv oder passiv im Verein kann in Bezug auf eine Beitrags- oder Umlagepflicht die Familienmitgliedschaft begründet werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Mündliche Abmeldungen sind durch den Austrittswilligen **schriftlich** zu bestätigen;

- b) Tod sofort;
- c) Ausschluss

Der Ausschluss kann die Vorstandschaft verfügen, wenn ein Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 StGB) verloren hat. Gleiches gilt für den Fall, dass über ein Mitglied durch das zuständige Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
den Bestrebungen und dem Vereinszweck entgegenwirkt,
den Verein grob fahrlässig schädigt
mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor einem Ausschluss durch die Vorstandschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein erhebt **Mitgliedsbeiträge und Umlagen**, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Beschlüsse über besondere Umlagen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die **Mitglieder haben das Recht**, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet die musikalischen, sängerischen und erzieherischen Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen. Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden. Sofern eine Jugendabteilung besteht, haben die minderjährigen Mitglieder nur in der Jugendversammlung Stimmrecht, wobei den minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren in der Jugendversammlung kein Stimmrecht zusteht.

§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Personen und Institutionen geehrt werden.

§ 5 Probenbetrieb, Chorleiter/in, Dirigent/in

Der/Die musikalische Leiter/in eines Chores wird vom Vorstand ausgewählt. Mit dem Chorleiter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der auch die Vergütung regelt.

Um einen geordneten Probenbetrieb zu gewährleisten, hat jedes Vereinsmitglied die Anordnungen der von der Vorstandschaft eingesetzten musikalischen Leitungen (Dirigent/in, Chorleiter/in, Vorsitzende) zu befolgen. Der/Die jeweilige Chorleiter/in/Dirigent/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit.

§ 6 Vorstand, Vertretungsbefugnisse, Organisation

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) bis zu 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer, auch die Zahl der passiven Mitglieder, die zu Beisitzern gewählt werden können, wird vor jeder Neuwahl vor der eigentlichen Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Hat der Verein mehr als einen Chor, so stehen jedem Chor zwei Ämter im Vorstand zu. Ob diese Option wahrgenommen wird, entscheidet der jeweilige Chor dann selbst.

Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** (§ 26 BGB) durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzenden/in **vertreten. Beide haben** Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand kann sich für die Geschäftsverteilung eine **Geschäftsordnung geben, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist**. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Zur Aufnahme von Krediten bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes können in der Vorstandschaft bis zu zwei Ämtern ausüben. Das Amt des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sollten mindestens halbjährlich einmal stattfinden. **Für einzelne Themen und Geschäftsbereiche kann die Vorstandschaft Ausschüsse einrichten, die dem Vorstand zuarbeiten.** Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt der Vorstandschaft. Die Einberufungsvorschriften (§ 8 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet **alle zwei Jahre** statt. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Ordnungsfalle ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen. **Neuwahlen finden alle 2**

Jahre statt (siehe auch § 9 dieser Satzung). Für jede Wahlperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Es können auch Nichtmitglieder zu Kassenprüfern bestellt werden.

Aus besonderem Anlass können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahrs oder in einer Legislaturperiode stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, **beschlussfähig.**

§ 8 Einberufung der Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen

Die in den §§ 6 und 7 genannten Organe sind grundsätzlich schriftlich einzuberufen. **Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.** Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Mail oder Fax gleich. Wenn per Email oder Fax einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang des Mail bzw. Fax an. **Zu den übrigen Versammlungen ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen.** Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen beizufügen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende **oder** der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung der Vorstandschaft finden **alle 2 Jahre** statt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) kann offene Wahl durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen.

Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. **Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.**

Wird ein Posten innerhalb der Vorstandschaft infolge Rücktritt, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss der Vorstandschaft bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für die Neuwahlen gelten hierbei entsprechend.

§ 10 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel; Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden. Das Amt des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in kann durch eine Person ausgeübt werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung allen Beteiligten der jeweiligen Sitzung (Vorstandschaft, Ausschuss) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind durch Offenlegung den Mitgliedern bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle im Verein gefertigten Protokolle einzusehen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand 4 Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen treuhänderisch der Stadt Baden-Baden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es ist das Liquidationsverfahren durchzuführen. Zu Liquidatoren können der/die amtierende Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

Das Vermögen darf nur einer gemeinnützigen Institution (Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen werden, deren Hauptaufgabe es sein muss, die Musik im Stadtteil Steinbach zu fördern und zu pflegen.

Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden im Sinne vorstehender Verwendungsbestimmung. Mit dem Tage der Übertragung des Vermögens gehen sämtliche Rechte und Pflichten und das Vermögen des ehemaligen Gesangsvereins „Erwin, Steinbach 1860“ auf die übernehmende Institution über. Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.04.2018 beschlossen.

Baden-Baden-Steinbach, den 10.April 2018

Unterschriften

1. Vorsitzende

Protokollführerin